

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 94

Ausgegeben Danzig, den 17. November

1923

628 Der Senat hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Verordnung

zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz. Vom 9. 11. 1923.

I. Umfang der Versicherung.

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 Absatz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist, daß der Jahresarbeitsverdienst fünftausendvierhundert Gulden nicht übersteigt.

zu § 2 A. B. G.

§ 2.

- Versicherungspflichtig sind
- Bücherrevisoren und Stundenbuchhalter
 - Makler und Agenten
 - auf Bühnen auftretende Künstler
 - Trichinenbeschauer
 - Gebammen und Krankenschwestern,

wenn sie ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen und im übrigen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wegen der Jahresarbeitsverdienstgrenze und des Lebensalters vorliegen.

zu § 5 A. B. G.

§ 3.

Die Danziger Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, haben die Pflichten der Arbeitgeber nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu erfüllen.

zu § 6 A. B. G.

§ 4.

Versicherungsfrei bleiben:

- vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie
 - von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,
 - von Personen, die sonst berufsmäßig keine Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;

zu § 9 A. B. G.

2. vorübergehende Dienstleistungen von Danzigern, die bei einer verfassungsmäßigen Vertretung Danzigs im Ausland aus Hilfsweise beschäftigt werden;
3. Dienstleistungen von Angestellten, die bei Stellenlosigkeit in gemeinnützigen Schreibstuben oder in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten während eines verhältnismäßig geringen Zeitraums des Kalenderjahrs beschäftigt werden, auch wenn eine Geldentschädigung gewährt wird;
4. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Angestellten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;
5. Dienstleistungen im Inland von Angestellten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;
6. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffsverkehr Danziger Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;
7. vorübergehende Dienstleistungen nicht zur Schiffsbesatzung gehörender Personen auf Danziger Seeschiffen im Ausland.

II. Gegenstand der Versicherung.

Wahlrecht der Wanderversicherten.

§ 5.

Wird ein Antrag auf Rente nach der Invalidenversicherung gestellt oder wird zum Zwecke eines Rentenanspruchs eine Auskunft über die Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung begehrt, so ist der Antragsteller darüber zu befragen, ob Beiträge zu beiden Versicherungen entrichtet worden sind (Wanderversicherung). In diesem Falle hat das Versicherungsamt, erforderlichenfalls nach Rückfrage bei den beteiligten Versicherungsträgern zu prüfen, ob sowohl für die Invalidenrente als auch für das Ruhegeld die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist, ferner welche Bezüge aus jeder der beiden Versicherungen dem Antragsteller zustehen und nach seinem Tode den Hinterbliebenen zustehen würden. Ist in beiden Versicherungen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so hat das Versicherungsamt den Antragsteller über Voraussetzungen, Dauer und Höhe der Leistungen sowie über die besonderen Vorteile der beiden Versicherungszweige zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er bei Erfüllung nicht nur der Wartezeit, sondern auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zwischen den Leistungen der beiden Versicherungen wählen kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Witwe aus der Invalidenversicherung ihres Ehemannes eine Rente nur gewährt wird, wenn und solange sie invalide ist.

§ 6.

Die Wahl des Wanderversicherten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsamt; über eine mündliche Erklärung ist von dem Versicherungsamt eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Vorlesung von dem Antragsteller und dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen ist.

§ 7.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen der Invalidenversicherung oder gibt er binnen einer ihm gesetzten Frist keine Erklärung ab, so ist das die Entscheidung des Invalidenversicherungsträgers vorbereitende Verfahren durchzuführen.

§ 8.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen aus der Angestelltenversicherung, so gibt das Versicherungsamt die Vorgänge an die zuständige Stelle ab.

§ 9.

§§ 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn bei dem Versicherungsamt der Stadt Danzig ein Antrag auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung gestellt wird.

§ 10.

Eine Wahlerklärung ist unwirksam, wenn das Verfahren, in dem sie abgegeben worden ist, abschließt, ohne daß dem Antragsteller Rente oder Ruhegeld gewährt wird oder wenn die Rente oder das Ruhegeld wieder entzogen wird.

§ 11.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invaliddität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 12.

Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung durch den Versicherten selbst ist auch für seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl in der Angestelltenversicherung als auch in der Invalidenversicherung erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist, die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

§ 13.

Wenn Versicherungsleistungen aus der einen Versicherung bereits vor dem 1. Januar 1923 rechtskräftig festgesetzt worden sind und entweder zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch aus der anderen Versicherung schwebt oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wird, so gelten §§ 5 bis 13 entsprechend. Der frühere Bescheid wird mit der Zubilligung der neuen Rente hinfällig.

§ 14.

Schwebt ein Verfahren über einen der vorbezeichneten Ansprüche vor einer höheren Versicherungsbehörde, so ist auch sie an Stelle des Versicherungsamts für die ihm durch diese Ausführungsbestimmungen übertragenen Maßnahmen zuständig.

Wird die Versicherung, für welche die mit der Berufung besetzte Kammer des Obergerichtsamts zuständig ist, gewählt oder gilt sie als gewählt (§ 7), so wird dem Verfahren Fortgang gegeben. Andernfalls werden die Vorgänge an die für die andere Versicherung zuständige Kammer abgegeben.

§ 15.

Vor dem Obergerichtsamte kann der Berechtigte auch nach Ausübung des Wahlrechts den Antrag stellen, daß ihm, wenn der Anspruch aus der gewählten Versicherung nicht begründet sein sollte, die Leistung der anderen Versicherung gewährt wird. In diesem Falle hat die Kammer auch über den Anspruch aus der anderen Versicherung zu entscheiden. Der Träger der anderen Versicherung ist alsdann zu dem Verfahren zuzuziehen; er hat dabei die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 16.

Hat der Träger der Invalidenversicherung dem Wanderversicherten die Invalidenrente entzogen, so kann dieser vor dem Versicherungsamte den Antrag stellen, daß ihm für den Fall der Entziehung der Invalidenrente das Ruhegeld gewährt wird. Satz 2 und 3 des § 15 gelten entsprechend.

III. Berechnung der Versicherungsleistungen.

1. Grundbetrag und Steigerungsbeträge.

§ 17.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.
Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 140 Gulden.

Als Steigerungsbetrag werden gewährt:

0,40	Gulden	für	jeden	Beitragsmonat	in	Gehaltsklasse	A,
0,90	"	"	"	"	"	"	B,
1,40	"	"	"	"	"	"	C,
1,90	"	"	"	"	"	"	D,
2,50	"	"	"	"	"	"	E,
3,30	"	"	"	"	"	"	F,
4,30	"	"	"	"	"	"	G.

Für die Zeiten vor dem 1. Dezember 1923 werden folgende Steigerungsbeträge gewährt:

1.	wenn die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten vor diesem Zeitpunkt erfüllt war, für die nachgewiesenen Beitragsmonate zusammen	280	Gulden
2.	wenn an der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten am 1. Dezember 1923 fehlen, bis zu 20 Beitragsmonate für die nachgewiesenen Beitragsmonate zusf.	230	"
mehr als 20	" " 40	"	180
" " 40	" " 60	"	120
" " 60	" " 80	"	60
" " 80	Beitragsmonate	"	10

Für die bis zum Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Ruhegehälter wird eine Einheitsrente von jährlich 420 Gulden gewährt.

2. Berechnung der Steigerungsbeträge bei Wanderversicherten.

§ 18.

- a) Die Steigerungssätze der Invalidenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte von dem Träger der Invalidenversicherung durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.
- b) Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte trägt die von ihr zur Zahlung angewiesenen Renten, die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Ruhegeld, Krankenruhegeld, Witwen- (Witwer-) Rente, Waisenrente) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:
1. laufende Nummer,
 2. Name des Wanderversicherten,
 3. Renten- oder Altzeichen,
 4. Jahresbetrag des von dem Träger der Invalidenversicherung zu erstattenden Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Waisen und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einfache oder Doppelwaisen handelt — der Steigerungsbetrag des für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Ruhegeldes einzutragen.

Die nach § 53 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Ergänzungen sind in gleicher Weise wie die Steigerungsbeträge der erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten zu behandeln.

- c) Die Verzeichnisse (b) werden am Ende des Jahres abgeschlossen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge

bei den Ruhegeldern mit 8,4,
 " " Krankenruhegeldern mit 1,
 " " Witwen-(Witwer-)Renten mit 4,8,
 " " Waisenrenten mit 3,0

vervielfältigt wird.

d) Die gemäß c festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe werden dem Träger der Invalidenversicherung alsbald nach Jahreschluß mitgeteilt, der die Berechnung vornimmt.

§ 19.

a) Die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung werden nach Abschluß eines jeden Jahres für die in diesem Jahre erstmalig zur Zahlung angewiesenen Renten dem Träger der Invalidenversicherung von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte durch Überweisung des Kapitalwerts erstattet.

b) Der Träger der Invalidenversicherung trägt die von ihm zur Zahlung angewiesenen Renten, die zu erstattende Steigerungsbeträge enthalten, für jede Rentenart (Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwer-) Witwenfranken-, Waisenrenten) fortlaufend in ein Verzeichnis mit folgenden Spalten ein:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Wanderversicherten,
3. Renten- oder Aktienzeichen,
4. Jahresbetrag des von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattenden Steigerungsbetrags.

In der Spalte 4 ist bei den Hinterbliebenenrenten — bei Waisenrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Waisen — der Steigerungsbetrag der für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebenden Invalidenrente einzutragen.

c) Die Verzeichnisse (b) sind am Ende des Jahres abzuschließen. Die zu erstattenden Kapitalwerte werden ermittelt, indem die Summe der in Spalte 4 nachgewiesenen Steigerungsbeträge bei den Invalidenrenten mit 7,

- " " Krankenrenten mit 1,
 " " Witwen- (Witwer-) Renten mit 4,
 " " Witwenfrankenrenten mit 0,4,
 " " Waisenrenten mit 2,5

vervielfältigt wird.

d) Die gemäß c festgestellten Kapitalwerte und ihre Summe sind dem Träger der Angestelltenversicherung mitzuteilen, der die Berechnung veranlaßt.

IV. Organe des Versicherungsträgers.

Verwaltungsrat.

§ 20.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Vergütung der Reisekosten in der Höhe, wie sie den Staatsbeamten der Besoldungsgruppe XII zustehen.

zu § 109
A. B. G.

V. Versicherungsbehörden.

Kosten des Ausschusses und der Kammern.

§ 21.

Die gesamten Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt und der gleichen Kammern beim Oberversicherungsamt werden dadurch abgedeckt, daß die Landesversicherungsanstalt für Angestellte für jede im Beschluß- oder Spruchverfahren anhängige Sache

zu § 139 u. 149
A. B. G.

a) beim Ausschuss des Versicherungsamts den Betrag von 10 Gulden,

b) bei den Kammern des Oberversicherungsamts den Betrag von 20 Gulden,

c) bei der Großen Kammer des Oberversicherungsamts den Betrag von 25 Gulden bezahlt.

Die Zahlung hat nachträglich in vierteljährlichen Teilbeträgen auf Anfordern

zu a) des Vorsitzenden des Versicherungsamts,

zu b) und c) des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts

zu erfolgen, erstmalig für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 31. März 1924.

VI. Deckung der Leistungen.

1. Allgemeines.

§ 22.

zu § 151
N. B. G.

Die Zeiten, in dem Versicherte im Kriege 1914/18 dem Deutschen Reiche, der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einem anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz als Beitragszeiten angerechnet.

§ 23.

Die im § 22 bezeichneten Dienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

§ 24.

Die Bestimmungen zu § 22 und § 23 gelten entsprechend

1. für die Zeiten der Kriegsgefangenschaft,
2. für die Fälle der freiwilligen Versicherung.

Sie gelten nicht für solche Versicherte, welche in dem ihrer Einberufung zu dem in § 22 genannten Diensten vorangegangenen Monat bei einer nach altem Recht zugelassenen Ersatzkasse versichert waren.

2. Ersatzzeiten.

§ 25.

zu § 152
N. B. G.

Ersatzzeiten im Sinne des § 152 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sollen durch Bescheinigungen (Ersatzzeitschein) nachgewiesen werden. Die Ersatzzeitscheine werden nach dem beigefügten Muster 1 ausgestellt:

Muster 1.

1. bei Krankheitszeiten durch die unteren Verwaltungsbehörden oder durch die Krankenkassen,
2. bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt.

3. Höhe der Beiträge.

§ 26.

zu § 153
N. B. G.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten die folgenden Gehaltsklassen gebildet:

- Klasse A bis zu 900 Gulden (monatlich 75 Gulden),
- Klasse B von mehr als 900 Gulden bis zu 1500 Gulden (monatlich 75 Gulden bis 125 Gulden),
- Klasse C von mehr als 1500 Gulden bis zu 1800 Gulden (monatlich 125 Gulden bis 150 Gulden),
- Klasse D von mehr als 1800 Gulden bis zu 2400 Gulden (monatlich 150 Gulden bis 200 Gulden),
- Klasse E von mehr als 2400 Gulden bis zu 3300 Gulden (monatlich 200 Gulden bis 275 Gulden),
- Klasse F von mehr als 3300 Gulden bis zu 4200 Gulden (monatlich 275 Gulden bis 350 Gulden),
- Klasse G von mehr als 4200 Gulden bis zu 5400 Gulden (monatlich 350 Gulden bis 450 Gulden).

Der Monatsbeitrag beträgt:

in Gehaltsklasse	A	3	Gulden,
"	B	8	"
"	C	11	"
"	D	14	"
"	E	19	"
"	F	25	"
"	G	32	"

Beiträge, die vor dem 1. Dezember 1923 entrichtet worden sind, werden, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden, in Guldenwährung zurückgezahlt. Die Umrechnung der Markbeträge erfolgt nach der amtlichen Notierung des englischen Pfundes zur Reichsmark an der Danziger Börse am 1. Dezember 1923 (Mittel zwischen Geld- und Briefkurs). Zu erstatten ist mindestens ein Gulden.

VII. Beitragsordnung.

1. Beitragsverfahren.

a) Marken.

§ 28.

zu § 155
H. B. G.

zu § 156
H. B. G.

Für jede Gehaltsklasse werden Monatsmarken ausgegeben. Ihr Aussehen wird durch die Landesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt. Sie kann die Gültigkeitsdauer der Marken unter Bekanntgabe des Ablaufstags beschränken.

§ 29.

Die Marken werden zum Nennwert verkauft.

Der Verkauf erfolgt durch die Post. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann andere Verkaufsstellen bestimmen.

Für den Verkauf erhält die Post von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte eine Vergütung, die in beiderseitiger Vereinbarung festzustellen ist. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt, setzt der Senat die Vergütung fest.

b) Versicherungskarte.

§ 30.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt das Aussehen der Versicherungskarte. Beitragsmarken dürfen nur in Beitragsfelder eingeklebt werden, immer nur eine Marke in ein Feld.

zu § 158
H. B. G.

c) Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber.

§ 31.

zu § 163, 164
H. B. G.

Jahresarbeitsverdienst für die Beitragsberechnung ist
bei wöchentlicher Zahlung das Zweiundfünfzigfache,
bei monatlicher das Zwölffache,
bei vierteljährlicher das Vierfache
des gewährten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts.

Gewinnanteile und andere im voraus nicht feststehende Bezüge rechnen nach dem Betrag des vorangegangenen Kalenderjahrs. Fehlt ein solches, so werden sie abgeschätzt.

Für Teilbeschäftigte beträgt der Jahresarbeitsverdienst das Zwölffache des Gesamtverdienstes für den Kalendermonat.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 32.

Arbeitszeiten, die sich nicht feststellen lassen, sind für die Beitragsleistung abzuschätzen. Bei Streit entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 33.

Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln.

Er klebt bei der Gehaltszahlung die Marke der Gehaltsklasse in die Versicherungskarte. Wird kein festes Bargehalt gezahlt, so sind die Marken am Monatschluß, und wenn die Beschäftigung vorher endet, schon dann einzukleben.

Abchlagszahlungen gelten hierbei nicht als Gehaltszahlungen.

§ 34.

Ergeben sich bei Berechnung des Beitragsanteils des Versicherten Teilbeträge, so sind sie auf volle Rechnungseinheiten abzurunden.

§ 35.

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen. Maßgebend sind dabei die Ortspreise, die gemäß § 1 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt sind. Kein Kürzungsrecht besteht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet.

Wird der Entgelt vom Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

§ 36.

Der Arbeitgeber hat die von ihm eingeklebten Marken sofort zu entwerten.

Beiträge, die zwangsweise oder durch Überwachungsbeamte eingezogen sind, können durch die Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder ihre Beauftragten in der Versicherungskarte vermerkt werden. Der Vermerk ersetzt die Beitragsmarken.

Die Ausgabestellen und die Überwachungsstellen haben in den Versicherungskarten unentwertete Marken nach Feststellung der Beschäftigungszeit, für die sie gelten, zu entwerten.

§ 37.

Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Sie darf den Monat in Ziffern abkürzen, zum Beispiel 31. 10. 23. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Nur Tinte oder haltbarer Farbstoff ist gestattet.

Die Entwertung muß deutlich sein und darf das Markenbild, insbesondere Geldwert und Gehaltsklasse, nicht unkenntlich machen.

Wer den Entwertungsvorschriften zuwiderhandelt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bestraft werden, wenn keine härtere Strafe nach anderen Vorschriften eintritt.

d) Beitragsentrichtung durch Versicherte.

§ 38.

Für die Entrichtung der Beiträge durch Versicherte gelten die §§ 31 bis 37 sinngemäß. Freiwillige Versicherte entwerten mit dem Zusatz „fr.“.

2. Ausgabestellen.

a) Einrichtung und Zuständigkeit.

§ 39.

Ausgabestellen sind die Ausgabestellen der Invalidenversicherung.

Sie heißen „Ausgabestellen der Angestelltenversicherung in“ und führen einen Stempel mit dieser Bezeichnung. Ihr Dienstgebäude trägt dieselbe Bezeichnung. Die Diensträume sind durch Aushang an sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

Auch die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann Versicherungskarten ausstellen, umtauschen, ersetzen oder durch ihre Beauftragten bei der Beitragsüberwachung ausstellen lassen.

§ 40.

Zuständig ist die Ausgabestelle, die angegangen wird.

b) Verfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Die Ausgabestelle beurfundet mit Tinte und ohne Radieren; Tintenstift ist unzulässig. Häufig wiederkehrende Eintragungen können gedruckt oder gestempelt werden. In Bordrücken sind offene Räume, die nicht ausgefüllt werden, zu durchstreichen.

zu §§ 165-171
A. B. G.

zu § 159
A. B. G.

Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen erfolgen. Sie sind unter Angabe des Tages sowie der Zahl der gestrichenen Worte und Ziffern zu beglaubigen.

Alle Eintragungen und Berichtigungen sind zu unterschreiben. Die Unterschrift wird durch den verantwortlichen Beamten mit seinem Namen oder Namensstempel unter Beidrückung des Stempels und Bezeichnung der Ausgabestelle geleistet.

2. Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

§ 42.

Die Versicherungskarte wird durch die Ausgabestelle auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt.

§ 43.

Die persönlichen Verhältnisse und die Anschrift sind besonders sorgfältig einzutragen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Der Familienname ist zu unterstreichen, bei mehreren Vornamen auch der Rufname.

Die Berufsangabe hat sich nicht auf eine allgemeine Bezeichnung zu beschränken, sondern auch den engeren Berufszweig zu enthalten, z. B. nicht Buchhalter, Techniker, Lehrer, sondern Bankbuchhalter, Tiefbautechniker, Musiklehrer.

Die Versicherungskarte erhält die Nummer 1.

Die Versicherungskarte für Selbstversicherer ist am Kopfe der ersten Seite als solche zu bezeichnen.

§ 44.

Die erste Versicherungskarte erhält, wer neu versicherungspflichtig wird. Die Ausgabestelle prüft vor der Ausstellung die Versicherungspflicht.

Die Ausstellung ist auch zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er eine bestimmte versicherungspflichtige Beschäftigung nur beginnen kann, wenn er schon eine Versicherungskarte besitzt.

Bei Zweifel über die Versicherungspflicht stellt die Ausgabestelle dem Antragsteller die Versicherungskarte aus, teilt aber der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

3. Umtausch der Versicherungskarte.

§ 45.

Der Versicherte tauscht die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle, wenn die Markensfelder gefüllt sind, spätestens aber drei Jahre nach der Ausstellung um.

§ 46.

Die Ausgabestelle rechnet die Versicherungskarte auf.

Die Aufrechnung geschieht an der im Vordruck vorgesehenen Stelle folgendermaßen:

1. Beitragsmonate, die durch Marken in der Versicherungskarte nachgewiesen sind, werden nach Beitragsklassen zusammengerechnet.
2. Ersatzzeiten (§ 25) werden an der hierfür vorgemerkten Stelle nach Anfangs- und Endtag der einzelnen Zeiten eingetragen.

Unter den Beitragsmonaten werden sie nicht mitgezählt. Sie werden überhaupt nicht eingetragen, wenn der Versicherte vor ihrem Beginne keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der Ersatzzeitscheine; sonstige Nachweise, z. B. ärztliche Zeugnisse, sind nicht ausgeschlossen. Bei Zweifel über die Anrechnungsfähigkeit hat die Ausgabestelle zwar die Ersatzzeiten einzutragen, jedoch ihre Bedenken der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle mitzuteilen.

3. Die Endzahlen über die Aufrechnung werden dem Inhaber nach dem beigefügten Muster 2 bescheinigt (Aufrechnungsbescheinigung).

Die Aufrechnungsbescheinigung wird mit der neuen Versicherungskarte ausgehändigt. Unbestellbar gebliebene oder verwahrte Aufrechnungsbescheinigungen kann die Ausgabestelle ein Jahr nach Ablauf des Eingangsjahrs vernichten.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Aufrechnungsbescheinigung von Amts wegen oder auf Einspruch eines Beteiligten ändern. Gegen ihren Bescheid ist das Streitverfahren nach § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes zulässig, die Entscheidung bindet die Instanzen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

§ 47.

Die abgegebenen alten Versicherungskarten nebst den Ersatzzeitcheinen und sonstigen Belegen für Ersatzzeiten werden von der Ausgabestelle verwahrt und am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs eingeschrieben und portofrei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte übersandt; bei Übersendung durch die Bahn genügt die Angabe des Interesses an der Lieferung im Frachtbrief. Wünschen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte auf frühere Übersendung in Einzelfällen ist zu entsprechen.

§ 48.

Die Ausstellung der neuen Versicherungskarte beim Umtausch hängt nicht von einer Prüfung der gegenwärtigen Versicherungspflicht ab. Hat die Ausgabestelle Zweifel oder ist sie überzeugt, daß bereits Berufsunfähigkeit vorliegt, so stellt sie die Versicherungskarte aus, teilt aber der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

Als Beruf ist in der neuen Versicherungskarte der Beruf zur Zeit der Ausstellung einzutragen, auch wenn die alte Karte einen anderen Beruf angab. Die neue Karte erhält die nächsthöhere Nummer. Im übrigen gelten die Vorschriften über die erste Ausstellung entsprechend.

§ 49.

Der Arbeitgeber kann Versicherungskarten, die bei ihm zurückgelassen sind, an die Ausgabestelle abgeben, jedoch frühestens drei Monate nach Abgang des Versicherten.

Die Ausgabestelle rechnet diese Karten auf und erteilt dem Arbeitgeber eine Empfangsbescheinigung mit dem Vermerke, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist. Die abgegebene Versicherungskarte erhält denselben Vermerk und wird der Landesversicherungsanstalt für Angestellte gleichzeitig mit den übrigen Karten übersandt. Versicherungskarten, die gefunden oder aus einem anderen Grunde bei der Ausgabestelle abgeliefert sind, werden ebenso behandelt.

4. Ersatz der Versicherungskarte.

§ 50.

Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten ersetzt die Ausgabestelle.

Das gleiche gilt, wenn eine Versicherungskarte dem Berechtigten widerrechtlich vorenthalten wird.

Außerdem kann der Versicherte auf seine Kosten auch sonst stets eine neue Versicherungskarte gegen Rückgabe der alten verlangen.

§ 51.

Der bisherige Inhaber hat den Inhalt der Versicherungskarte nachzuweisen. Ist sie noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne Nachprüfung maßgebend. Andernfalls ist der Inhalt glaubhaft zu machen. Regelmäßig genügt die Vorlage der Lohnliste, wenn aus ihr die Markenverwendung hervorgeht, oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter.

Auf Grund der beigebrachten Beweismittel stellt die Ausgabe Stelle eine Aufrechnungsbescheinigung aus. Sie erhält die Nummer der Versicherungskarte, die sie ersetzt, und den Vermerk: „Ausgestellt als Ersatz der verlorenen — unbrauchbaren — zerstörten — Versicherungskarte Nr.“.

Für die Abänderung und Anfechtung der Aufrechnungsbescheinigung gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 3.

Die Beweismittel mit Ausnahme der Lohnlisten werden dem Antragsteller abgenommen und der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle mit der nächsten Kartensendung übersandt nebst einer Mitteilung über den sonstigen Nachweis und einer Abschrift der Aufrechnungsbescheinigung.

Der Antragsteller erhält eine neue Versicherungskarte mit der nächst höheren Nummer und die Aufrechnungsbescheinigung. Für die Ausstellung der neuen Karte gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften entsprechend.

5. Berichtigung der Versicherungskarte.

§ 53.

Die Ausgabe Stelle kann die Versicherungskarte berichtigen,

1. wenn der Versicherte nachweist, daß die persönlichen Verhältnisse bei Ausstellung der Karte unrichtig eingetragen worden sind,
2. wenn eine nachträgliche Änderung des Namens durch die entsprechende Urkunde nachgewiesen wird,
3. wenn bei der Aufrechnung oder Erneuerung eine unvorschriftsmäßige Markenverwendung festgestellt wird.

Von der Berichtigung ist stets bei Änderung des Namens, sonst in Zweifelsfällen der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle bei der nächsten Kartensendung Kenntnis zu geben. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Berichtigung ändern.

Die Beteiligten können gegen die Berichtigung des Streitverfahrens nach § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

§ 54.

Berichtigungen der Versicherungskarten, die bei der Überwachung erforderlich werden, können durch die Überwachungsstelle vorgenommen werden, soweit die Beteiligten einverstanden sind.

§ 55.

In sonstigen Fällen erfolgt die Berichtigung der Versicherungskarten und die Vernichtung eingeklebter Marken durch die Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

Die Ausgabe Stelle gibt zu diesem Zwecke der Landesversicherungsanstalt für Angestellte oder der von ihr bezeichneten Stelle unter Beifügung der Versicherungskarte Kenntnis,

1. wenn ihr bekannt wird, daß ein Arbeitgeber, der bisher versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt hat, keine Marken mehr verwendet,
2. wenn Marken unvorschriftsmäßig, insbesondere in zu niedriger Gehaltsklasse verwendet sind, soweit nicht § 53 Abs. 1 Nr. 3 Platz greift.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte übersendet den Versicherten die Versicherungskarten nach Eintragung des Vermerkes zusammen mit ihrem etwaigen Bescheide. Die Beteiligten können hiergegen das Streitverfahren nach § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

Ist ein Beitragsstreit rechtskräftig entschieden oder sonstwie die Versicherungspflicht oder -berichtigung rechtskräftig verneint, so hat die Landesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungskarte zu

berichtigen und rückständige Beiträge einzuziehen oder zuviel entrichtete Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

§ 56.

Die Vernichtung von Marken besteht darin, daß ein Ungültigkeitsvermerk auf die Marke gesetzt wird. Auf der Außenseite der Versicherungskarte wird die Zahl der vernichteten Marken handschriftlich oder gestempelt unter Bezeichnung der vernichtenden Stelle vermerkt.

6. Kosten.

§ 57.

Die gesamte Tätigkeit der Ausgabestelle ist für die Arbeitgeber und Versicherten kosten- und gebührenfrei, soweit nicht im Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist. Jedoch erhält die Ausgabestelle von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte eine Vergütung in gleicher Höhe, wie sie der Träger der Invalidenversicherung den Krankenkassen für die Ausstellung von Quittungskarten zahlt.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte liefert auf ihre Kosten die Vordrucke für die Versicherungskarte, die Aufrechnungsbescheinigung und den Ersatzzeitschein.

Die Ausgabestellen fordern ihre Vergütung nach Schluß jedes Kalenderjahrs für das abgelaufene Jahr bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte an.

Die Ausgabestelle kann von dem Antragsteller für die Ausstellung einer Versicherungskarte Kostenersatz in dreifacher Höhe der im Abs. 1 bestimmten Sätze nur beanspruchen,

1. wenn die neue Karte gegen Rückgabe der alten nach § 50 Abs. 3 beantragt wird,
2. wenn der Arbeitgeber die Ausstellung beantragt, weil der Versicherte dies zu Unrecht unterlassen hat.

VIII. Vermögensanlagen.

§ 58.

Das Vermögen des Trägers der Angestelltenversicherung ist bis zu einem Viertel in verbrieften Forderungen gegen die Freie Stadt Danzig anzulegen.

Solange der Versicherungsträger noch nicht ein Viertel seines Vermögens nach Abs. 1 angelegt hat, muß er jährlich mindestens 10 vom Hundert seines Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen.

IX. Verfahrensordnung.

A. Ausschüsse für Angestelltenversicherung.

1. Einleitende Vorschriften.

§ 59.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Ausschusses für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 60.

Der Vorsitzende bildet einen Spruch- und Beschlusausschuß für Angestelltenversicherung. Die Versicherungsvertreter des Spruchauschusses für Angestelltenversicherung bilden zugleich den Beschlusausschuß.

§ 61.

Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. des Ausschusses für Angestelltenversicherung ergehen unter dem Namen des Versicherungsamts mit dem Zusatz „Ausschuß für Angestelltenversicherung“. Dabei ist Spruchauschuß und Beschlusausschuß zu unterscheiden.

zu § 176
Abs. 1 Satz 3
A. B. G.

zu § 196
A. B. G.

zu § 197
A. B. G.

Im Beitragsstreitverfahren nach §§ 173, 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes entscheidet der Ausschuß für Angestelltenversicherung unter Ausschluß der sonstigen Ausschüsse. Wird eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit des Ausschusses für Angestelltenversicherung gehört, bei einem Ausschuß anderer Art desselben oder eines anderen Versicherungsamts anhängig, so hat dieser seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an den Ausschuß für Angestelltenversicherung zu verweisen. Entsprechendes gilt, wenn bei dem Ausschuß für Angestelltenversicherung eine Angelegenheit anhängig wird, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehört. Die Entscheidung, durch die der verweisende Ausschuß seine Zuständigkeit verneint, ist bindend.

2. Ordnung des Verfahrens.

a) Allgemeines.

§ 63.

Die Kosten des nach § 18 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bestellten besonderen Vertreters gelten als gerichtliche Kosten.

§ 64.

Der Vorsitzende kann zur Aufklärung des Sachverhalts dem Versicherten, auch wenn er persönlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, sich auf Kosten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte einen Vertreter zu nehmen. Der Vorsitzende bestimmt Art und Umfang der Vertretung; er kann auch den Vertreter selbst bestimmen.

§ 65.

Dem nach § 64 gestatteten Vertreter werden auf seinen Antrag die Auslagen erstattet, die er zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendet hat. Auch kann ihm für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Unterlagen für die Berechnung sind glaubhaft zu machen.

Die baren Auslagen werden besonders erstattet. Der Vorsitzende kann sie auch in die Vergütung einbeziehen oder neben der Vergütung einen Pauschbetrag festsetzen.

Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vorsitzende zur Ausführung der Reise vorher ermächtigt hatte. Nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise statthaf, wenn die Reise notwendig war.

Für den durch eine Reise verursachten Zeitaufwand kann neben der Vergütung des Abs. 1 eine angemessene besondere Entschädigung gewährt werden. Ob eine Fahrt als Reise zu gelten hat, ist im Einzelfalle vom Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 66.

Sind mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die nach § 65 zu zahlenden Beträge nur einmal gewährt, soweit nicht durch die Behandlung eines Falles besondere Kosten entstanden sind.

§ 67.

Die Kosten werden nach § 65 auch dann erstattet, wenn der Vertretene unterliegt. Weitere Kosten werden auch im Falle des Obfiagens nicht erstattet.

§ 68.

Soweit nicht in den §§ 63 bis 67 etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Kostenentscheidung ausschließlich die Vorschriften der §§ 274, 275 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 69.

Ist ein Vertrauensmann mit der Einnahme des Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung beauftragt, so kann er in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen oder einreichen.

§ 70.

Für die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung gelten die Vorschriften der §§ 246, 247 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 71.

Mündliche Verhandlung findet im Beschlußverfahren nur in den Fällen statt, die im § 253 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt sind.

Findet im Beschlußverfahren eine mündliche Verhandlung nach Ermessen des Vorsitzenden nicht statt, so kann der Antrag der Partei auf mündliche Verhandlung nur binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden muß darauf hinweisen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

b) Besonderer Teil.

§ 72.

Beim Anspruch auf Invalidenrente sind, wenn der Antragsteller auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, auch die im § 73 Abs. 1 und 3 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 73.

Beim Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit sind vorzulegen: die letzte Versicherungskarte, die Bescheinigungen über Aufrechnungen der früheren Versicherungskarten, der Kontoabschluß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, die Ersatzzeitscheine und etwaige Nachweise über die Beitragsleistung bei einer Ersatzkasse nach altem Recht.

Ferner hat der Antragsteller eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung vorzulegen, aus der sich seine Beschwerden, der körperliche Befund, die Berufsunfähigkeit und ihre Dauer ergeben.

Hat der Antragsteller eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindesstatt angenommene Kinder unter 18 Jahren oder elternlose Enkel und Stiefkinder unter 18 Jahren, deren Unterhalt von ihm bestritten wird, oder uneheliche Kinder unter 18 Jahren, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldberechtigten festgestellt ist, so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlichen Urkunden einzureichen.

Hat der Antragsteller auch Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so sind auch die im § 74 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 74.

Bei einem Antrag auf Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ist Berufsunfähigkeit nicht nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 75.

Bei Ansprüchen auf Waisenrente aus der Angestelltenversicherung ist die Bedürftigkeit der Waisen in keinem Falle nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 76.

Beim Anspruch auf Abfindung aus § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind die Sterbeurkunden und die das Verwandtschaftsverhältnis klarstellenden Urkunden vorzulegen, auch hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß ihm Besserberechtigte nicht bekannt sind.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

§ 77.

Bei Ansprüchen auf Erstattung aus § 59 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist die Heiratsurkunde vorzulegen.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

Bei Ansprüchen auf § 326 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind die Sterbeurkunde und bei Ansprüchen von Witwen oder Witwern die Heiratsurkunden, bei Ansprüchen von Kindern die Geburtsurkunden und die Sterbeurkunde auch des anderen Elternteils vorzulegen.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

§ 79.

Das Versicherungsamt hat bei einem Antrag aus der Invalidenversicherung festzustellen, ob der Antragsteller Beiträge auch zur Angestelltenversicherung und bei einem Antrag aus der Angestelltenversicherung, ob er Beiträge auch zur Invalidenversicherung entrichtet hat. In beiden Fällen hat das Versicherungsamt ferner festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, der Invaliden- und Hinterbliebenen- oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (Abschrift oder Auszug aus den Versicherungskonten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte, die Versicherungskarten, nötigenfalls auch die Quittungskarten der Invalidenversicherung, ferner die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über Heilbehandlung, in geeigneten Fällen auch über frühere Invalidenrenten-, Altersrenten- und Hinterbliebenenansprüche sowie die etwa vorhandenen Krankenkassenakten usw.)

§ 80.

Sind bei der Feststellung der Leistungen aus der Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung Steigerungsbeträge auch aus der anderen Versicherung anzusetzen, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen gegen diese Versicherung besteht, so ist dem Träger dieser Versicherung der Antrag und das Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Er ist zu benachrichtigen, wenn mündliche Verhandlung stattfindet, und ist berechtigt, einen Vertreter zu dieser zu entsenden. Der Vertreter ist zu hören.

§ 81.

Eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts ist den nach § 80 beteiligten Versicherungsträgern zu übersenden, während für die Aktenübersendung selbst der § 91 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 gilt.

3. Schlußbestimmungen.

§ 82.

Außer den im § 1624 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und den im § 227 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Fällen findet eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren nicht statt, wenn

1. es sich lediglich um den Beginn oder die Höhe der Rente (Invalidenrente, Witwenrente, Ruhegeld) handelt,
2. es sich um einen Anspruch auf Invalidenrente wegen Zurücklegung des 65. Lebensjahrs handelt,
3. es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, es sei denn, daß die Entscheidung von der Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder des Beginns der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit abhängt.

§ 83.

§§ 96, 97 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 gelten nicht für das Verfahren vor dem Ausschuss für Angestelltenversicherung. Statt dessen gelten die §§ 139, 149 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen des § 21 dieser Verordnung.

B. Kammern der Angestelltenversicherung.

§ 84.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Kammern für Angestelltenversicherung bei dem Oberversicherungsamt gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095), soweit nicht nachstehend oder im Angestelltenversicherungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 85.

Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. der Kammer für Angestelltenversicherung ergehen unter dem Namen des Oberversicherungsamts mit dem Zusatz „Kammer für Angestelltenversicherung“, die der Großen Kammer mit dem Zusatz „Große Kammer für Angestelltenversicherung“.

§ 86.

Die Kosten des nach § 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bestellten besonderen Vertreters gelten als gerichtliche Kosten.

§ 87.

§§ 63 bis 67 gelten entsprechend.

§ 88.

Soweit nicht in den §§ 86 und 87 etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Kostenentscheidung ausschließlich die Vorschriften der §§ 274, 275 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 89.

Gegen Personen, die auf Grund des § 220 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 90.

Der Vorsitzende oder das Oberversicherungsamt kann Auskünfte der Vertrauensmänner einholen. Die Äußerungen der Vertrauensmänner unterliegen keinen Formvorschriften.

§ 91.

Hat in unterer Instanz im Beschlußverfahren nicht der Vorsitzende, sondern der Ausschuß für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt entschieden, so entscheidet im Instanzenzuge die Kammer für Angestelltenversicherung; für die Zurückweisung des Rechtsmittels als verspätet gelten die allgemeinen Vorschriften.

X. Inkrafttreten.

Die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923, des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom gleichen Tage, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, und die Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung treten mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Danzig, den 9. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Angeestelltenversicherung.

Ersatzzeitschein.

Der — Die —
 geb. am in
 — war — hat — vom 19..... bis 19.....

krank und arbeitsunfähig. Er —
 Sie — hat sich die Krankheit we-
 der vorsätzlich noch bei Begehung
 eines durch strafgerichtliches Urteil
 festgestellten Verbrechens oder
 durch schuldhaftige Beteiligung bei
 Schlägereien oder Raufhändeln
 zugezogen.

die (Name der Schule)

 in
 besucht. Die Schule gilt als staatlich
 anerkannte Lehranstalt im Sinne
 des Angeestellten - Versicherungs-
 Gesetzes.

bei den auf der Rückseite näher
 bezeichneten Truppenteilen Kriegs-
 dienste geleistet.

(Stempel), den 19.....

Angeestelltenversicherung.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr.
 de
 geb. am: in Kreis
 Amt

der	Zahl						
	in Gehaltsklasse						
	A	B	C	D	E	F	G
Monatsmarken							

Nachgewiesene Ersatzzeiten und zwar:					
Krankheit		Besuch einer staatl. anerkannten Lehranstalt		Kriegsdienst	
vom	bis	vom	bis	vom	bis

(Stempel)

Ort und Datum:
 Bezeichnung der Ausgabestelle:
 Unterschrift des ausstellenden Beamten: